



Merkblatt

Reduktion Elternbeitrag für externe Verpflegung

Gemäss § 11 Abs. 3 VSG sowie § 11 Abs. 2 VSV, kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden. Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (Sonderschulen), Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen.

Die von der Bildungsdirektion festgesetzten maximalen Elternbeiträge betragen ab 1.1.2016

Fr. 10.00 pro Mahlzeit bei externer Verpflegung (Besuch einer Tagessonderschule)
Fr. 22.00 pro Tag bei ganztägiger Verpflegung (Schulheim, Klassenlager, mehrtägige Schulreise)

Die Erhebung des Elternbeitrages bis zum festgesetzten Höchstansatz liegt im Ermessen der Schulpflege und kann unterschritten werden.

Die Primarschulpflege hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2010 beschlossen, Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen eine Reduktion zu gewähren. Die reduzierten Ansätze wurden wie folgt festgelegt (in Anlehnung an die Einkommensschritte der Tagestrukturen, berechnet auf der Basis des steuerbaren Einkommens plus 10% des steuerbaren Vermögens des letzten Jahres):

Einkommensgrenze in Franken = steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens:	Preis pro Mahlzeit (Tagessonderschule)	Preis pro Verpflegungstag (Heim, Klassenlager)
< 30'000.00	5.00	8.00
30'001.00 — 35'000.00	5.50	10.00
35'001.00 — 45'000.00	6.00	12.00
45'001.00 — 55'000.00	7.00	14.00
55'001.00 — 65'000.00	8.00	17.00
65'001.00 — 75'000.00	9.00	20.00
> 75'000.00	10.00	22.00

Bewilligungspraxis:

- Dasjenige Schulpflegemitglied, welches für die externe Sonderschulung eines Kindes zuständig ist prüft und bewilligt in eigener Kompetenz ein allfälliges Gesuch der Eltern (Grundsätzlich wird der Versorgerbeitrag nicht erlassen, ausser die Eltern beziehen Sozialhilfe. Die PSA stützt sich bei dieser Regelung auf die Praxis der Politischen Gemeinde).
- Gesuche um Reduktion des Elternbeitrags für das Klassenlager werden von der Schulleitung geprüft und bewilligt.
- Der administrative Ablauf wird zwischen Schulpflegemitglied bzw. Schulleitung und der Rechnungsstelle der Schulverwaltung geregelt.